

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Zentralbankwesen/Central Banking, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule der Deutschen Bundesbank
Standort:	Hachenburg
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur aufgrund der Stellungnahme der Hochschule vom 17.08.2023 Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Streichung von Auflagen

Das Gutachtergremium schlägt im Akkreditierungsbericht die folgenden Auflage vor:

1. zu Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV:

„Die Hochschule muss die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von nicht an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen in § 29 GBankDVDV an die Lissabon-Konvention anpassen und die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien

verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 15)

2. zu § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP

„Die Hochschule muss die GBankDVDV an die Vorgaben der HSchulQSAkrV RP anpassen und die interdisziplinäre mündliche Abschlussprüfung in den entsprechenden Paragraphen ersatzlos streichen sowie die aktualisierte, von den entsprechenden Gremien verabschiedete Fassung der GBankDVDV vorlegen.“ (Akkreditierungsbericht, S. 40)

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 17.08.2023 führt die Hochschule aus, dass beide Änderungen der Prüfungsordnung GBankDVDV von der Hochschule bereits initiiert wurden. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses der GBankDVDV zwischen dem Zentralbereich Personal der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) im März 2023 habe das BMI die geplanten Änderungen geprüft und keine Einwendungen erhoben. Anfang August 2023 sei vom BMI der Referentenentwurf einer Mantelverordnung für die Änderungen der Verordnungen über die Vorbereitungsdienste für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Bankdienstes der Deutschen Bundesbank vorgelegt worden.

Die Hochschule gehe davon aus, dass die neue Prüfungsordnung für den gehobenen Bankdienst mit den vorgesehenen Anpassungen bis zum Jahreswechsel oder allerspätestens im 1. Quartal 2024 im Bundesgesetzblatt, Bd. 1, veröffentlicht werde.

Die entsprechenden Änderungen, welche die durch die Auflagen angezeigten Monita beheben, sind der Stellungnahme als Anlage *20230209-anpassung-gbankdvdv_anlage-2.pdf* und *20230209-anpassung-gbankdvdv_anlage-1.pdf* beigefügt.

Das schriftliche Einverständnis des Bundesministerium des Innern zu den vorzusehenden Änderungen wurde ebenfalls mittels der Anlage *mailverkehr-zur-gbankdvdv-mit-bmi.pdf* nachgewiesen.

Der Akkreditierungsrat sieht daher aufgrund der zeitnah zu erwartenden Veröffentlichung der Änderungen der Prüfungsordnung GBankDVDV von den vom Gutachtergremium vorgesehenen Auflagen ab.

Er verbindet seine Entscheidung jedoch mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungen der GBankDVDV jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 HSchulQSAkrV RP als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

